

Inkrafttreten

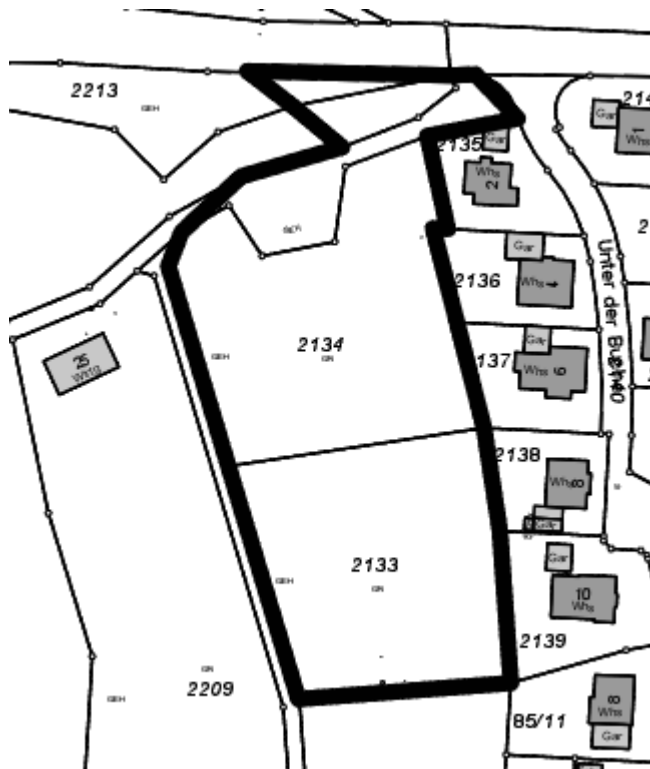
des Bebauungsplans „Hinter der Buche“

in Hayingen-Ehestetten

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 21. Februar 2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Hinter der Buche**“, Gemarkung Ehestetten, als Satzung beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Wohnbaugrundstücken.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 14.12.2017/17.05.2018/21.02.2019, die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet vom 17.05.2018/14.11.2018/21.02.2019 sowie die Begründung vom 09.01./10.11.2018/17.01./21.02.2019 mit artenschutzrechtlicher Prüfung vom 21.09./10.11.2018.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im Wesentlichen im folgenden Ausschnitt aus der Flurkarte dargestellt:



Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Zimmer 12, zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hinter der Buche“ in Kraft.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hayingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (BauGB) beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hayingen, den 02. April 2019

gez. Dorner

Bürgermeister